



---

**Ausarbeitung**

---

**Bundeswehr im Schulunterricht**

Tilman Hoppe

**Bundeswehr im Schulunterricht**

Verfasser/in: Dr. Tilman Hoppe  
Aktenzeichen: WD 3 – 091/10  
Abschluss der Arbeit: 12. März 2010  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung  
Telefon: (030) 227-32325

## 1. Ausgangssituation

Die Bundeswehr bietet Informationsveranstaltungen an Schulen an, und zwar auch während des anwesenheitspflichtigen Schulunterrichts. Es stellt sich die Frage nach einem möglichen **Grundrechtseingriff** in die Rechte der Eltern und der Schüler.

## 2. Grundrechte der Eltern

Die Eltern haben gem. Art. 6 Abs. 2 GG das Recht zur selbständigen **Erziehung** der Kinder und gem. Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GG zur Erziehung im Hinblick auf moralische Werte und Gewissen der Kinder. Mit der Durchführung von Informationsveranstaltungen der Bundeswehr greift die Schule in das Erziehungsrecht der Eltern ein.

Dieser Eingriff könnte jedoch gerechtfertigt sein durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten **staatlichen Erziehungsauftrag** (Art. 7 Abs. 1 GG)<sup>1</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt:

„Der staatliche Erziehungsauftrag (Art. 7 GG), zu dem auch die inhaltliche Festlegung der Unterrichtsziele und des Unterrichtsstoffs zählen, und die zu seiner Konkretisierung erlassene allgemeine Schulpflicht beschränken in zulässiger Weise das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG); der Staat überschreitet seine Befugnisse erst, wenn er die notwendige Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern vermissen lässt, die ihrerseits zur Toleranz gegenüber andersdenkenden Eltern verpflichtet sind und den staatlichen Erziehungsauftrag hinzunehmen haben [...]“<sup>2</sup>

Informationen über die Bundeswehr im Pflichtteil des Schulunterrichts sind **verfassungsrechtlich** grundsätzlich zulässig. Dies gilt allein schon deshalb, weil die Streitkräfte Teil des Staates und verfassungsrechtlich verankert sind (u. a. Art. 65a, 87b, 115a GG). Die Leitung der Informationsveranstaltung müsste aber bei der Schule verbleiben. Je **umstrittener** in der Öffentlichkeit die Inhalte der Veranstaltung sind, desto eher muss die Schule auf die Ausgewogenheit achten. Eine gezielte Beeinflussung der Schüler in eine bestimmte Richtung ist verfassungsrechtlich unzulässig.<sup>3</sup> Daher gilt:

Geht es bei der Informationsveranstaltung um die verschiedenen **Karrieremöglichkeiten** im Bereich der Bundeswehr, wäre es für eine neutrale und ausgewogene Informationsvermittlung wohl erforderlich, den Schülern auch die Vielfalt beruflicher Werdegänge außerhalb der Bundeswehr aufzuzeigen.

Geht es um **politischere Themen**, wie z. B. Einsätze der Bundeswehr im Ausland oder Übergriffe bei der Ausbildung von Rekruten, muss die Schule ausgewogene politische Sichtweisen vermitteln. Dies kann die Schule sicherstellen, indem sie z. B. zu einer Veranstaltung auch einen militärkritischen Vertreter einlädt oder im Vorfeld der Veranstaltung die Schüler für kritische Aspekte sensibilisiert. Zum Teil machen die Schulgesetze der Länder auch inhaltliche Vorgaben

<sup>1</sup> BVerwG NJW 1981, 1056; Schmitt-Kammler, in: Sachs, Grundgesetz, 5. Auflage 2009, Art. 7 Rn. 18.

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 21. April 1989, Aktenzeichen 1 BvR 235/89 – unveröffentlicht.

<sup>3</sup> Vgl. BVerfG NVwZ 1990, 55; BayVerfGH NJW 1982, 1092.

(„Friedenserziehung“ als besondere Bildungsaufgabe der Schule, § 17 Abs. 4 Schulgesetz Berlin<sup>4</sup> (BlnSchulG)). Diese Vorgaben sind allerdings ihrerseits auslegungsbedürftig und dürften erfüllt sein, wenn z. B. das Thema „Frieden“ oder „Frieden und Bundeswehr“ im Unterricht offen erörtert wird.

Bei Veranstaltungen zur **Wehrpflicht** gilt: Die Pflicht zur Ableistung eines Kriegsdienstes ist in der Verfassung verankert, ebenso das Recht, Waffengebrauch im Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, Art. 12a Abs. 1 und 2 GG. Auch hier sind einseitige Beeinflussungen der Schüler unzulässig.<sup>5</sup> Denkbar ist z. B., dass die Bundeswehr Veranstaltungen zusammen mit dem Bundesamt für den Zivildienst durchführt.<sup>6</sup>

Was die **Wehrdienstberatung** anbelangt, kann ein Vertreter der Bundeswehr wohl auf die Möglichkeit individueller Beratungsgespräche hinweisen; denn diese Termine sind ein staatliches Beratungsangebot in Ausgestaltung des Art. 12a GG. Es ist dann an der Schule eine ggf. erforderliche Neutralität herzustellen, z. B. indem der Lehrer auf weitere Beratungsangebote von z. B. kirchlichen Trägern hinweist. Solange keine einseitige Beeinflussung der Schüler vorliegt, dürfte ein Vertreter der Bundeswehr bei Gelegenheit der Informationsveranstaltung auch **Termine** mit interessierten Schülern vereinbaren; dies sollte, da wohl nicht unmittelbar vom Lehrplan gedeckt, aber möglichst außerhalb der Unterrichtsstunde geschehen, also z. B. in der an die Unterrichtsstunde anschließenden Pause.

### 3. Grundrechte der Schüler

Die Schüler haben gem. Art. 4 Abs. 1 GG das Recht auf freie moralische **Wertebildung**. In dieses Recht muss der staatliche Erziehungsauftrag gem. Art. 7 Abs. 1 GG möglichst schonend eingreifen. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Rechte der Schüler entsprechend: einseitige Beeinflussungen der Schüler sind unzulässig.<sup>7</sup>

### 4. Rechtsgrundlage

Im Bereich des Schulwesens muss der Gesetzgeber „Wesentliches“ selbst regeln.<sup>8</sup> Von Sonderfällen<sup>9</sup> abgesehen, sind für die Gesetzgebung zum Schulrecht die Länder zuständig; der Text geht im Folgenden exemplarisch vom BlnSchulG aus. Die **Schulpflicht** der Schüler zum Besuch einer Schule ergibt sich einfachgesetzlich aus §§ 41 bis 45 BlnSchulG. Die Gestaltung des Unterrichts, insbesondere der **Lehrpläne**, richtet sich nach den §§ 10 bis 16 BlnSchulG. Es sind keine Anhaltspunkte offensichtlich, dass diese Vorschriften, z. B. mangels Bestimmtheit, den Anforderungen des Grundgesetzes nicht entsprechen. Das Bundesverfassungsgericht spricht dem Staat – wie oben dargelegt<sup>10</sup> – hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung **Ermessen** zu; dieses Ermessen drückt sich in den Vorschriften der §§ 10 bis 16 BlnSchulG aus.

<sup>4</sup> Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26).

<sup>5</sup> Siehe oben Fn. 3.

<sup>6</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 16/13943, S. 3.

<sup>7</sup> Siehe oben Fn. 3 sowie BVerwG NVwZ 1990, 972 - **BVerwG: Verbot des Tragens einer Anti-Atomkraft-Plakette im Schuldienst**.

<sup>8</sup> Schmitt-Kammler, in: Sachs, Grundgesetz, 5. Auflage 2009, Art. 7 Rn. 6.

<sup>9</sup> Jutzi, Die deutschen Schulen im Ausland, 1977, 146.

<sup>10</sup> Fn. 2.

Deckt sich der konkrete Vortrag eines Vertreters der Bundeswehr mit dem Lehrplan, z. B. im Fach Staatskunde, ist der Unterricht **anwesenheitspflichtig**, da Teil der gesetzlichen Schulpflicht. Verstöße gegen die Schulpflicht kann die Schule mit den Zwangsmitteln nach § 45 BlnSchulG durchsetzen. Verletzt die Schule ihre Neutralitätspflicht, z. B. weil der Lehrer dem vom Lehrplan thematisch zwar gedeckten, aber tendenziös gehaltenen Vortrag der Bundeswehr nicht entgegentritt, dürfte damit die Anwesenheitspflicht der Schüler noch nicht entfallen. Den Verstoß gegen das Neutralitätsgebot müsste die Schule aber versuchen, nachträglich zu heilen; nötigenfalls wäre die Frage gerichtlich zu klären.

Liegt die Thematik des Vortrags außerhalb des Lehrplans, kann die Schule den Vortrag wohl nur als **freiwillige Veranstaltung** anbieten, § 14 Abs. 3 BlnSchulG. Auch dabei gilt das Neutralitätsgebot der Schule.

## 5. Ergebnis

Informationen über die Bundeswehr im Schulunterricht sind verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich. Je **umstrittener in der Öffentlichkeit** die Inhalte der Veranstaltung sind, desto eher muss der Schulträger auf die Ausgewogenheit achten. Deckt sich der konkrete Vortrag eines Vertreters der Bundeswehr mit dem Lehrplan, z. B. im Fach Staatskunde, ist der Unterricht **anwesenheitspflichtig**. Liegt die Thematik des Vortrags außerhalb des Lehrplans, kann die Schule den Vortrag als **freiwillige Veranstaltung** anbieten. In jedem Fall gilt für die Schule das Gebot der Neutralität.

(Dr. Tilman Hoppe)